

# Beitrittserklärung

Ich erkläre meinen/unseren Beitritt zur

## Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. Ortsgruppe Neuhof

(nachfolgend DLRG OG Neuhof e.V.)

Die DLRG OG Neuhof e.V. ist eine Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. Die Satzung der DLRG OG Neuhof e.V. (Auszug siehe Rückseite) erkenne/n ich/wir an. Die aktuellen Mitgliedsbeiträge können unter [neuhof.dlrg.de/beitrag](http://neuhof.dlrg.de/beitrag) eingesehen werden.



Name, Firma	Titel	Vorname	Geburtstag
Straße und Haus-Nr.			
PLZ	Ort	Geschlecht	w m d
Telefon	Mobil	E-Mail	

### Weitere Familienmitglieder

Name	Vorname	Geschlecht			Geburtstag
		w	m	d	

### Eigenhändige Unterschrift

Ort, Datum	1. Unterschrift Mitglied, ggf. der Erziehungsberechtigte

### Datenschutzhinweis

Die DLRG OG Neuhof e.V. nimmt den Schutz personenbezogener Daten sehr ernst. Wir möchten, dass Du weißt, welche Daten wir speichern und wie wir sie verwenden.

- Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder mittels Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben, z.B. der Mitgliederverwaltung. Es handelt sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummer (Festnetz und/ oder Mobil), E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Eintrittsdatum sowie Tätigkeiten/Funktion(en) im Verein.
- Der Verein meldet Mitgliederdaten an die jeweils übergeordnete Gliederung.
- Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein, etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen.

### Fotofreigabe

Ich bin damit einverstanden, dass Bildveröffentlichungen über die Tätigkeit bei der DLRG, auf denen ich/wir zu erkennen sind, für Vereinszwecke genutzt werden dürfen.

2. Unterschrift Mitglied, ggf. der Erziehungsberechtigte

### SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung)

- Ich ermächtige die DLRG OG Neuhof e.V., zur Begleichung der jeweils fälligen Mitgliedsbeiträge und für alle weiteren zahlungspflichtigen Leistungen, die Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der DLRG Neuhof e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen (Gläubiger-ID: DE34ZZZ00000104214).
- Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN (International Bank Account Number)	
BIC (Business Identifier Code)	
Vorname, Nachname des Kontoinhabers*	
Straße*	
PLZ*	Ort*
Ort, Datum, Unterschrift Kontoinhaber	
*Wenn Kontoinhaber abweichend vom Antragssteller	

# Auszug aus der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Neuhof e.V. vom 26. März 2017

## I. Name/Sitz/Geschäftsjahr/Zweck

### § 1 Name/Sitz/Geschäftsjahr

- (1) Die Ortsgruppe Neuhof e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (nachfolgend Ortsgruppe genannt) ist eine Gliederung des in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fulda eingetragenen DLRG Bezirk Osthessen-Fulda, der wiederum eine Gliederung des Landesverbandes Hessen (nachstehend Landesverband genannt), der wiederum eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragenen Deutschen Lebens- Rettungs-Gesellschaft (nachstehend DLRG genannt) ist. Die Ortsgruppe führt den Namen: „**Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Neuhofe.V.**“
- (2) Die Ortsgruppe Neuhof e.V. ist in das Vereinsregister Fulda eingetragen. Sitz der Ortsgruppe ist Neuhof.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

- (1) Vordringliche Aufgabe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr)
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
  - a.) Frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
- (3) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
- (4) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
  - a.) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
- (5) Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit Nachwuchsförderung.
- (6) Zu den Aufgaben gehören auch die
  - a.) Aus- und Fortbildung im Tauchen, in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
  - b.) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
  - c.) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
  - d.) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den
  - e.) Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
  - f.) Zusammenarbeit mit Behörden, Organisationen und Institutionen.
- (7) Die DLRG vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

### § 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die Ortsgruppe ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel der DLRG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der DLRG erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DLRG fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

## II. Mitgliedschaft und Gliederung

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Ortsgruppe können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (3) Mitglieder üben ihre Rechte und Pflichten in der Ortsgruppe aus und werden in den übergeordneten Gliederungen (Bezirk, Landesverband und Bundesverband) durch die gewählten Delegierten vertreten. Die Amtszeit der Delegierten endet mit der der Annahme der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die für das Vorjahr Beitragsanteile abgeführt wurden.
- (4) Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind und entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht vorliegen.
- (5) Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit dem Eintritt der Volljährigkeit, Wahlfunktionen in den Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht der DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung,
- (6) Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen der DLRG endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung.  
Die Austrittserklärung eines Mitgliedes wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam, wenn sie bis zum 01. Dezember des gleichen Jahres bei der Ortsgruppe schriftlich eingegangen ist. Die Streichung als Mitglied kann bei Rückstand eines Jahresbeitrages erfolgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden. Den persönlichen Ausschluss aus der DLRG regelt §12 Abs.2 der Satzung. Den Ausschluss einer Gliederung regeln § 6 Abs. 9 und 10 der Satzung.
- (7) Die Mitglieder haben den durch die Mitgliederversammlung für die Ortsgruppe festgelegten Jahresbeitrag zu leisten, der die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthält. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erlischt seine Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres, indem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam wird.
- (8) [...]
- (9) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitglieds befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an der Ortsgruppe abzugeben.  
Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.